

# **Richtlinie**

## **zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sassenberg**

Der Rat der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Richtlinie für die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sassenberg beschlossen:

### **§ 1 Grundlagen der Ehrung**

- (1) Die Stadt Sassenberg führt ein Goldenes Buch.
- (2) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen um das Ansehen der Stadt Sassenberg verdient gemacht haben, können mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sassenberg geehrt werden.
- (3) Eine Eintragung in das Goldene Buch kann auch zu besonderen Anlässen wie Ehrungen, Jubiläen, Besuchen usw. erfolgen.
- (4) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Rates. Die Einwohner können dem Bürgermeister schriftlich begründete Vorschläge für die Eintragung unterbreiten.
- (5) Soweit in dieser Richtlinie Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

### **§ 2 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Sassenberg**

- (1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, insbesondere folgende Personen bei ihrem Aufenthalt in der Stadt Sassenberg um Eintragung zu bitten, wobei der Haupt- und Finanzausschuss -im Vorfeld- über die Eintragung zu informieren ist:
  - a. Staatsoberhäupter und andere hochrangige Vertreter anderer Staaten;
  - b. den Bundespräsidenten, den Bundestagspräsidenten sowie den Bundeskanzler und Minister der Bundesregierung;
  - c. Ministerpräsidenten der Bundesländer;
  - d. Bürgermeister oder andere hochrangige Vertreter der Partnergemeinden der Stadt Sassenberg.

Dabei ist unerheblich, auf wessen Einladung die Personen sich in der Stadt aufhalten, jedoch soll der Aufenthalt mehr als nur privaten Charakter haben.

- (2) Auf Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses können darüber hinaus Persönlichkeiten um Eintragung gebeten werden:
  - a. die sich in besonderer Weise und mit mindestens regionaler Bedeutung um das Wohl der Stadt Sassenberg verdient gemacht haben;
  - b. der Bildung und der Wissenschaft;

- c. der Kultur, der Kunst und des Sports;
- d. der Wirtschafts- und Stadtentwicklung;
- e. des religiösen Lebens;
- f. des sozialen Engagements

erbracht haben, wenn diese in einem direkten Bezug zur Stadt stehen.

- (3) Die Ehrung der Persönlichkeiten durch die Eintragung in das Goldene Buch ist nicht an deren Wohnsitz in der Stadt Sassenberg gebunden.
- (4) Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses über die Ehrung der Persönlichkeiten durch die Eintragung in das Goldene Buch bedarf einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses. Zum Schutz der Privatsphäre der für eine Ehrung vorgeschlagenen Persönlichkeit erfolgt die Beratung über die Ehrung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Jede Person soll sich in der Regel nur einmal in das Goldene Buch eintragen, es sei denn, die zweite Eintragung erfolgt in Ausübung eines anderen Amtes.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassenberg,

Josef Uphoff  
Bürgermeister

-Siegel-